

Lösung SchR Fall 6

Teil 1: Ansprüche K gegen V

A. Lieferung (§ 433 I 1 BGB)

K könnte gegen V einen Anspruch auf Übergabe und Übereignung der Snoopy- Unterwäsche aus § 433 I 1 BGB haben.

I. Anspruch entstanden

Der Anspruch ist ursprünglich entstanden, denn zwischen K und V wurde ein wirksamer Kaufvertrag über die Snoopy- Unterwäsche geschlossen.

II. Anspruch untergegangen

Dieser Anspruch könnte jedoch mittlerweile wieder erloschen sein.

1. § 362 I BGB (Erfüllung)

Der Anspruch ist nicht nach § 362 I BGB wegen Erfüllung erloschen, denn dem K wurde die Snoopy- Unterwäsche noch nicht übergeben und übereignet.

2. § 275 I BGB (Unmöglichkeit)

Der Anspruch ist aber aufgrund von § 275 I BGB wegen objektiver Unmöglichkeit untergegangen: Das Unikat (die Snoopy- Unterwäsche) ist zerstört.

III. Ergebnis

Deshalb besteht kein Anspruch von K gegen V auf Übergabe und Übereignung der Snoopy- Unterwäsche aus § 433 I 1 BGB.

Das hätte man nicht so ausführlich schreiben müssen. Ebenfalls zulässig wäre es gewesen, wenn man geschrieben hätte, dass wegen § 275 I BGB kein Anspruch auf Übergabe und Übereignung besteht.

B. Schadensersatz statt der Leistung (§§ 280 I, III, 283 BGB)

K könnte aber gegen V einen Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung aus §§ 280 I, III, 283 BGB haben.

I. Anwendbarkeit

Die §§ 280 I, III, 283 BGB werden vorliegend nicht durch das speziellere Kaufgewährleistungsrecht verdrängt, denn dieses ist mangels Gefahrübergangs (Übergabe der Unterwäsche) nicht anwendbar.

II. Schuldverhältnis

Ein Schuldverhältnis liegt zwischen K und V in Form eines Kaufvertrages vor.

III. Pflichtverletzung

Die Pflichtverletzung ist das Nichtleisten des V.

IV. Vertretenmüssen

Fraglich ist allerdings, ob V die Pflichtverletzung zu vertreten hat.

1. Eigenes Verschulden

Das Vertretenmüssen wird zwar nach § 280 I 2 BGB vermutet. Doch hier spricht gegen diese Vermutung, dass V selbst nichts gemacht hat, der Unfall wurde vielmehr von S verschuldet.

2. Fremdes Verschulden (§ 278 BGB)

V muss sich aber eventuell das Verschulden des S nach § 278 S. 1 BGB als eigenes Verschulden zurechnen lassen, wenn S Erfüllungsgehilfe des V gewesen wäre. Erfüllungsgehilfe ist jemand, der mit Wissen und Wollen des Schuldners bei Erfüllung einer dem Schuldner obliegenden Verbindlichkeit tätig wird. S ist zwar mit Wissen und Wollen des V tätig geworden. Problematisch ist hingegen, ob das bei Erfüllung einer Verbindlichkeit des V geschah. Das ist nur dann der Fall, wenn der Transport der Unterwäsche zum Pflichtenkreis von V zählte. Das hängt von der vereinbarten Schuld ab. Bei einer Bringschuld wäre S Erfüllungsgehilfe. Hier handelt es sich aber um eine Schickschuld, da Erfüllungsort der Sitz des Schuldners, also Hamburg, ist (§ 269 I BGB) und Transport nach München vereinbart wurde. Bei einer Schickschuld schuldet der Schuldner nur Übergabe der Sache an den Transporteur. Mit der Übergabe der Unterwäsche an S hat V deshalb seine letzte Leistungshandlung erbracht. Der Transport selbst gehört bei einer Schickschuld nicht zur Verkäuferpflicht. S wurde mithin nicht bei Erfüllung einer Verbindlichkeit des V tätig und ist daher kein Erfüllungsgehilfe. Somit muss sich V nicht das Verschulden des S nach § 278 S. 1 BGB zurechnen lassen.

V hat folglich die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

V. Ergebnis

K hat keinen Anspruch gegen V auf Zahlung von Schadensersatz statt der Leistung aus §§ 280 I, III, 283 BGB.

Teil 2: Ansprüche V gegen K

Kaufpreiszahlung (§ 433 II BGB)

V könnte gegen K einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung aus § 433 II BGB haben.

I. Anspruch entstanden

Der Anspruch ist ursprünglich entstanden, denn es wurde ein wirksamer Kaufvertrag zwischen V und K über die Snoopy- Unterwäsche geschlossen.

II. Anspruch untergegangen

1. § 326 I 1 BGB

Der Anspruch auf Kaufpreiszahlung könnte allerdings nach § 326 I 1 BGB untergegangen sein. Danach geht bei einem gegenseitigen Vertrag die Gegenleistung unter, wenn die Leistungspflicht dem Schuldner unmöglich geworden ist. Hier ist dem V die Lieferung der Unterwäsche nach § 275 I BGB unmöglich geworden. Grundsätzlich würde deshalb auch die Gegenleistung (Kaufpreiszahlung) wegen § 326 I 1 BGB untergehen. § 326 I 1 BGB könnte aber hier ausnahmsweise ausgeschlossen sein.

Ausnahmen von § 326 BGB können vertraglich vereinbart werden. Im Übrigen gelten die §§ 326 II; 446; 447; 615; 644; 645; 2380 BGB.

a) § 326 II 1 BGB

§ 326 I 1 BGB ist nicht durch § 326 II 1 BGB ausgeschlossen, weil V die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat und sich darüber hinaus auch nicht im Annahmeverzug befand.

b) § 446 BGB (Gefahrübergang)

Eine Ausnahme von § 326 I 1 BGB aufgrund des § 446 S. 1 BGB kommt hier mangels Gefahrübergang (Übergabe der Unterwäsche) nicht in Betracht.

c) § 447 I BGB (Versendungskauf)

§ 326 I 1 BGB könnte aber nach § 447 I BGB ausgeschlossen sein. Danach geht die Gefahr bei einem Versendungskauf auf den Käufer über, sobald die Kaufsache dem Transporteur übergeben wurde.

(aa) Anwendbarkeit des § 447 I BGB

Fraglich ist, ob § 447 I BGB hier anwendbar ist, denn dieser ist nach § 474 II BGB bei einem Verbrauchsgüterkauf unanwendbar. Ein Verbrauchsgüterkauf ist ein Kaufvertrag zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher (§ 474 I 1 BGB). Sowohl der V als auch der K handelten beim Abschluss des

Kaufvertrages über die Unterwäsche nicht in Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit und sind deshalb Verbraucher im Sinne des § 13 BGB. Demnach liegt hier kein Verbrauchsgüterkauf vor, weshalb § 447 I BGB nicht durch § 474 II BGB ausgeschlossen ist. § 447 I BGB ist also hier anwendbar.

(bb) Versendung auf Verlangen des Käufers

Die Kaufsache wurde auf Verlangen des K versandt. Der Versand erfolgte auch an einen anderen Ort als dem Erfüllungsort Hamburg, nämlich nach München.

(cc) Übergabe an Spediteur

Die Kaufsache wurde dem Spediteur S übergeben.

(dd) Zwischenergebnis

Die Voraussetzungen des § 447 I BGB liegen hier vor. Somit ist die Preisgefahr aufgrund des § 447 I BGB auf K übergegangen.

Folglich ist der Anspruch des V auf Kaufpreiszahlung nicht nach § 326 I BGB erloschen.

2. §§ 326 V, 323 I, 346 I BGB

Der Anspruch auf Kaufpreiszahlung könnte aber auch durch einen Rücktritt des K nach §§ 326 V, 323 I, 346 I BGB untergegangen sein. Eine Fristsetzung ist aufgrund des § 326 V BGB nicht erforderlich, weil V wegen § 275 I BGB nicht zu leisten braucht. Problematisch ist aber, ob § 326 V BGB im vorliegenden Fall zur Anwendung kommen kann. Dafür spricht zwar, dass dessen Voraussetzungen hier vorliegen. Dagegen spricht aber, dass dadurch letztlich die Wertung des § 447 I BGB unterlaufen würde. Denn wenn der Käufer zurücktritt, dann muss er zwar für den untergegangenen Gegenstand nach § 346 II 1 Nr. 3 BGB Wertersatz leisten, aber der Kaufpreis wird oftmals höher sein. Deshalb muss man in diesen Fällen davon ausgehen, dass § 326 V BGB von § 447 I BGB verdrängt wird.

Darum ist der Kaufpreisanspruch nicht durch einen Rücktritt des K nach §§ 326 V, 323 I, 346 I BGB untergegangen.

Der Kaufpreisanspruch von V gegen K aus § 433 II BGB ist nicht untergegangen.

III. Anspruch durchsetzbar

K könnte jedoch gemäß § 320 I 1 BGB zur Leistungsverweigerung berechtigt sein. Voraussetzung ist, dass ihm gegen V ein fälliger und im Gegenseitigkeitsverhältnis stehender Anspruch zusteht. Ein derartiger Anspruch könnte sich aus § 285 I BGB ergeben. Der Anspruch auf Herausgabe des Surrogats gemäß § 285 I BGB steht mit dem Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises im Gegenseitigkeitsverhältnis, da der Anspruch auf Surrogatherausgabe an die Stelle des Lieferungsanspruchs tritt. Voraussetzung ist, dass V aufgrund des Untergangs der Snoopy-Unterwäsche seinerseits einen Ersatzanspruch erlangt hat. Ein derartiger Ersatzanspruch könnte dem V gegen S aus dem Transportvertrag oder aus § 823 I BGB zustehen. Jedoch besteht kein Schaden bei V, denn er bekommt ja wegen § 447 I BGB den vollen Kaufpreis von K. Er hat deswegen eigentlich keinen Ersatzanspruch gegen S, welchen er an K herausgeben könnte.

Dieses Ergebnis erscheint unbillig. K hat zwar einen Schaden, aber keinen Anspruch, während V einen Anspruch, aber keinen Schaden hat. Im Ergebnis wird der Schuldner des Schadensersatzanspruchs (S) grundlos entlastet. Eine Lösung ergibt sich in diesen Fällen aus den Grundsätzen über die **Drittschadensliquidation**, die zwar gesetzlich nicht geregelt ist, sich jedoch aus § 242 BGB ergibt. Danach kann der Gläubiger des Schadensersatzanspruchs (V) ausnahmsweise auch einen Fremdschaden gegenüber dem Schuldner des Schadensersatzanspruchs (S) geltend machen.

1. Gläubiger hat keinen Schaden

Eine Voraussetzung dafür ist, dass der Gläubiger des Schadensersatzanspruchs keinen eigenen Schaden geltend machen kann. Das ist hier der Fall, denn V kann von K den vollen Kaufpreis verlangen.

2. Schutzbedürftigkeit des Dritten

Weitere Voraussetzung ist die Schutzbedürftigkeit des Dritten. Denn die Drittschadensliquidation ist nicht anwendbar, wenn dem Dritten gegen den Schädiger eigene Ansprüche zustehen.

Hier hat K gegen S mangels eines Vertrages keinen vertraglichen Anspruch. Außerdem besteht kein Anspruch aus § 823 I, denn K hat noch kein Eigentum an der Unterwäsche erlangt. Schließlich steht dem K kein Anspruch gegen S aus § 421 I 2 HGB zu, denn S handelte nicht gewerbsmäßig, weshalb §§ 407ff. HGB unanwendbar sind.

Überdies hat K keinen Anspruch gegen S aufgrund eines Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter. Denn dafür muss der Gläubiger unter anderem ein besonderes Interesse am Schutz des Dritten haben, welches im Regelfall eine Rechtsbeziehung mit einem personenrechtlichen Einschlag erfordert.

Es gibt unterschiedliche Verträge zugunsten Dritter: Im Gesetz ausdrücklich geregelt ist der sog. **echte Vertrag zugunsten Dritter** (§ 328 BGB), bei welchem der Dritte ein eigenes Forderungsrecht besitzt. Daneben gibt es den sog. **unechten Vertrag zugunsten Dritter**, bei dem der Dritte kein eigenes Forderungsrecht gegenüber dem Schuldner hat. Zusätzlich dazu gibt es den soeben genannten **Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter**, durch den ein Schuldverhältnis zwischen dem Dritten und dem Schuldner zustande kommt, welches auf Schutzpflichten (§ 241 II BGB) beschränkt ist. Siehe zu den unterschiedlichen Verträgen zugunsten Dritter: *Medicus*, SchR AT, RN 758-779.

Zwischen der **Drittschadensliquidation** (DSL) und dem **Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter** (VmSchzgDr) besteht ein elementarer Unterschied: Bei der DSL wird der Schaden zum Anspruch gezogen, während beim VmSchzgDr der Anspruch zum Schaden gezogen wird!

K hat somit keine eigenen Ansprüche gegen S und ist hier schutzbedürftig.

3. Obligatorische Gefahrentlastung

Die Drittschadensliquidation ist außerdem grundsätzlich nur bei bestimmten Fallgruppen zulässig, da sonst eine schrankenlose Ausuferung droht. Zu den anerkannten Fallgruppen gehört unter anderem die obligatorische

Gefahrentlastung, etwa nach § 447 I BGB oder §§ 446, 644, 2174 BGB. Die Gefahrentlastung erfolgte hier durch § 447 I BGB. Es liegt also hier eine der anerkannten Fallgruppen der Drittschadensliquidation vor.

Weitere anerkannte Fallgruppen: Mittelbare Stellvertretung, Treuhandverhältnisse oder Obhutsverhältnisse. Siehe zu Einzelheiten *Medicus*, SchR AT, RN 610ff.

4. Zwischenergebnis

Die Voraussetzungen der Drittschadensliquidation liegen folglich vor. Dadurch kann V gegenüber S den Schaden des K geltend machen. Diesen Anspruch muss er wegen § 285 I BGB an K abtreten. K kann damit gegenüber dem Kaufpreisanspruch des V die Einrede des nichterfüllten Vertrages aus § 320 I 1 BGB geltend machen. Deshalb ist der Kaufpreisanspruch nur Zug um Zug gegen Abtretung der Ansprüche von V gegen S durchsetzbar.

IV. Ergebnis

V kann von K Kaufpreiszahlung aus § 433 II BGB verlangen, jedoch aufgrund von § 320 I 1 BGB nur Zug um Zug gegen Abtretung seiner Ersatzansprüche gegenüber S.

Nacharbeit:

- **Drittschadensliquidation:** *Medicus*, SchR AT, RN 609 ff. mwN
- **Verträge zugunsten Dritter:** *Medicus*, SchR AT, RN 758 ff.